

Beratungsunterlage / Stellungnahme zur Anpassung der Kita-Gebühren und Betreuungsstruktur - SOA

1. Erhöhung der Schließtage (von 22 auf 26 Tage)

Die Ausweitung der Schließtage auf 26 Tage wird seitens der Verwaltung nicht als problematischer Kernpunkt gesehen. Entscheidend ist hierbei eine **frühzeitige und transparente Kommunikation** gegenüber den Eltern, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Folge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre zudem, dass von den 30 Urlaubstagen nun 26 anstatt 22 vom Arbeitgeber vorgegeben werden. Dies wirkt sich zwar negativ auf die Arbeitgeberattraktivität aus, könnte aber beispielsweise zum Beginn eines der folgenden Kalenderjahre umgesetzt werden.

2. Soziale Staffelung nach Richtlinien des Städtetags BW - Familienbegriff

Kostenbeiträge sind im Bereich der Kinderbetreuung zu staffeln. (§ 90 III SGB VIII) Der Städtetag Baden-Württemberg empfiehlt in seinen Richtlinien eine soziale Staffelung der Gebühren nach der Anzahl der Kinder im Haushalt. Es wird empfohlen, sich an diesen Orientierungswerten auszurichten, um eine praktikable und faire Lastenverteilung zu gewährleisten.

Ergänzung dazu aus den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Für die Definition des **"Familienbegriffs"** gilt: Es werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter 18 Jahren).

Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97).

3. Einkommensabhängigkeit bei den Gebühren

Die Stadt Besigheim hatte diese Regelung bereits früher eingeführt, diese ist jedoch bewusst wieder davon abgegangen, da sie verwaltungstechnisch einige Herausforderungen mit sich brachte. Insbesondere die Zuverlässigkeit und Transparenz der Einkommensangaben sowie die jährliche Prüfung der Verdienstnachweise gestalteten sich als schwierig.

4. Berechnungsmodell: 11 Monate vs. 12 Monate Beitragspflicht

Bezüglich der Erhebung der Gebühren nach dem Landesrichtsatz (Beispiel: Familie mit einem Kind, 30h Betreuung bei 12 Monaten 1.992 Euro im Jahr bei 11 Monaten 1.991 Euro im Jahr) Eine Umstellung auf ein 12-Monats-Modell führt rechnerisch zu niedrigeren Monatsbeiträgen, während ein 11-Monats-Modell bei den Eltern oft ein psychologisch besseres Gefühl hinterlässt (da der Urlaubsmonat "beitragsfrei" wirkt).

5. Abrechnung des Verpflegungsentgelts (Essensgeld)

Gekoppelt an die Beitragsmonate zeigt sich, dass Eltern bei einem beitragsfreien Monat auch kein Essensgeld zahlen müssen. Im Gegenzug entfällt damit die Diskussion über Rückerstattungen bei kurzfristiger Krankheit, da das Essen in der Regel bereits kalkuliert und gekocht ist.

Hinweis zu Systemen: Digitale Portale (z.B. Chip-Systeme zur Vorbestellung) wurden bereits geprüft bzw. hat die Stadt Besigheim schon gehabt. Aufgrund der hohen Kosten und mangelnder Durchgängigkeit in der Praxis hat sich dieses Modell als nicht zielführend erwiesen. Ein digitales Portal beim aktuellen Anbieter wird noch angefragt.

6. Überprüfung der Öffnungszeiten & Kapazitäten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden kontinuierlich an den Bedarf angepasst. Ab September wird nur noch die Kita Friedrich – Schelling – Weg eine verlässliche Öffnungszeit bis 16:30 Uhr anbieten. Die Kita Löchgauer Feld und Friedrich – Kollmarstr. haben ab 01.09.26 nicht mehr bis 16:30 Uhr, sondern bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Kitas „Abenteuerland“, „Piccolo Paradiso“, „Liebensteiner“ und „Schimmelfeld“ sind geschlossen. Die einzelnen Gruppen in den Kitas werden immer wieder überprüft, d.h. wie viele Kinder benötigen wie viele Stunden, so dass nie z.B.: alle Gruppen für Ganztage angemeldet sind. Bezüglich der weiteren Entwicklung und Ausrichtung der "Kita am Enzpark" müssen die aktuellen Bedarfszahlen noch abgewartet werden, bevor finale Beschlüsse gefasst werden.

7. Städtischer Familienpass und Rabatte

Die Gewährung von Rabatten über den städtischen Familienpass ist grundsätzlich möglich aber nicht zielführend, da einkommensschwache Familien bereits über den Träger der Jugendhilfe (Landratsamt) die Möglichkeit haben die Übernahme der Kinderbetreuungskosten zu beantragen.

8. Kostendeckungsgrad und Gebührenrealität (Krippenplätze)

In Baden-Württemberg stellen die Landesrichtsätze eine gemeinsame Empfehlung der Kirchen sowie der kommunalen Landesverbände dar. Danach sollen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten erreichen.

Die Erhöhungen der Elternbeiträge entlang der Landesrichtsätze dienen in der kommunalen Realität schon lange nicht mehr dazu, die utopischen 20 % Kostendeckung zu erreichen. Sie sind vielmehr eine reine Schadensbegrenzung, um den Deckungsgrad bei den massiv steigenden Personal- und Betriebskosten nicht völlig ins Bodenlose (unter 8 %) stürzen zu lassen.

Im SOA wurde darüber hinaus der Wunsch geäußert, den Gesamtkostendeckungsgrad (rd. 40 %) langfristig von 40 % bis 50 % zu erhöhen. Ein solches Ziel kann nach Einschätzung der Verwaltung jedoch nicht allein durch höhere Elternbeiträge erreicht werden. Vielmehr ist hierfür eine Kombination aus höheren Erträgen und einer Reduzierung der Aufwendungen erforderlich.

Da die Personalkosten den mit Abstand größten Anteil der Betriebskosten ausmachen, lassen sich nennenswerte Einsparungen insbesondere durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen erzielen. Hierzu zählen beispielsweise eine Erhöhung der Schließtage, die Reduzierung von Randzeiten oder – soweit vertretbar – eine Verringerung des

Einrichtungsangebots. Dabei ist jedoch stets abzuwägen, inwieweit sich solche Maßnahmen auf das Betreuungsangebot und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken.

9. Aufnahme-Rhythmus vs. Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII)

Die geplante Beschränkung der Kinderaufnahme auf die Monate Januar und Juli steht im Spannungsfeld mit der gesetzlichen Lage. Nach § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem 1. Geburtstag einen **einklagbaren Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz im Umfang von mindestens 20 bis 25 Wochenstunden.

Risiko für die Kommune: Kann zum Geburtstag (auch außerhalb von Januar/Juli) kein Platz angeboten werden, drohen der Kommune Schadensersatzansprüche (z.B. für Verdienstaufschlag der Eltern) oder die Verpflichtung zur Kostenübernahme für private Betreuungsalternativen (z.B. Tagesmütter). Ein starrer Aufnahme-Rhythmus muss daher rechtlich flexibel abgefedert werden.

Umsetzungen aus dem SOA sowie frühere Maßnahmen der Stadtverwaltung:

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden kontinuierlich überprüft und an den tatsächlichen Betreuungsbedarf angepasst.

Ab September 2026 bietet ausschließlich die Kindertageseinrichtung Friedrich-Schelling-Weg eine verlässliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr an. Die Kindertageseinrichtungen Löchgauer Feld und Friedrich-Kollmar-Straße schließen ab dem 01.09.2026 bereits um 15:00 Uhr und bieten somit keine Betreuung mehr bis 16:30 Uhr an.

Die Kindertageseinrichtung Wörth bietet Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr an. Ab dem 01.09.2027 wird auch die Kindertageseinrichtung Regenbogen nur noch bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Die übrigen städtischen Kindertageseinrichtungen bieten Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr an.

Die Kindertageseinrichtungen „Abenteuerland“, „Piccolo Paradiso“, „Liebensteiner“ und „Simmelfeld“ wurden zwischenzeitlich geschlossen.

Erklärung zur 1.2 Anlage A Gebührensatzung

Warum wird Punkt 1.2 beibehalten und nicht ausschließlich zwischen Krippenplätzen und Kindergartenplätzen ab 3 Jahren unterschieden?

Die Regelung unter Punkt 1.2 bietet der Stadt sowie den Familien Vorteile.

Zum einen können Kinder unter drei Jahren – beispielsweise ab einem Alter von zwei Jahren – in eine altersgemischte Gruppe wechseln und gemeinsam mit ihrem älteren Geschwisterkind in derselben Gruppe oder Einrichtung betreut werden. Dies erleichtert vielen Familien die Organisation des Alltags und führt zugleich zu geringeren Elternbeiträgen als bei einem Krippenplatz.

Zum anderen behält sich die Stadt die Möglichkeit vor, bei Kapazitätsengpässen im Krippenbereich flexibel zu reagieren und Kinder ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen aufzunehmen. Dadurch können zusätzliche Kapazitäten in den Krippengruppen geschaffen bzw. freigehalten und vorhandene Plätze insgesamt bedarfsgerechter genutzt werden.